

Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung/Pauschalförderung

Gesetzliche Grundlage:

Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 i. d. F. vom 20. August 2018)

Definition:

⇒ gemeinsame Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände, in die **mindestens** 50% der gesetzlich zur Verfügung stehenden Fördermittel fließen

Inhalte:

⇒ finanzielle Unterstützung der originären, selbsthilfebezogenen Aufgaben und regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen.

Voraussetzungen zur Förderung als Selbsthilfegruppe:

- Verlässliche/ kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach außen
- Gruppengröße - mindesten 6 Mitglieder
- Gründungstreffen durchgeführt und Existenz protokolliert
- Angebot ist öffentlich bekannt
- Gruppe ist offen für neue Mitglieder
- Gruppenmitglieder und Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich
- Gruppe benennt ein für die Zwecke der Selbsthilfe gesondertes Konto

Förderfähig sind:

insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten, Miete (regelmäßig genutzter Gruppenraum)
- Kosten (prozentualer Anteil) für Büroausstattung und Sachkosten (PC, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto, Telefon, Gebühren für Online-Dienste)
- Kosten (prozentualer Anteil) für die Pflege des Internetauftritts/ Homepage
- regelmäßig erscheinende Verbandsmedien (z.B. Mitgliederzeitschriften) einschließlich deren Verteilung
- Fortbildungen und Schulungen, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (z.B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen), einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
- Tagungs-, Kongressbesuche von Gruppen- oder Organisationsmitglieder
- Reisekosten im Rahmen regionaler Vergabesitzungen
- Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen, einschließlich Veranstaltungs- Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten
- Anteilige Personalausgaben (Kontaktstellen, Landesverbände/Organisationen)

Nicht Förderfähig sind:

- Krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen wie Sucht-, oder Krebsberatungsstellen
- Wohlfahrtsverbände, Sozialverbände, Patientenberatungsstellen, Berufs- und Fachverbände, Hospizdienste, Umweltberatung, Krebsberatung, Kuratorien und Stiftungen,....)
- (Unter)- Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und Org.
- Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
- alle Aktivitäten deren Ausrichtung nicht auf gesundheitsbezogene Aktivitäten und Maßnahmen abzielen
- Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihren Ursachen dienen
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z.B. Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung
- Soziotherapie und Therapiegruppen
- Primärpräventive Maßnahmen/ Präventionskurse (z.B. regelmäßiges Schwimmen, Nordic-Walking,..)
- „Selbsthilfeferne“ Aktivitäten (Freizeitaktivitäten wie z.B. Ausflüge, Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche
- Angebote die sich sozialen Belangen bestimmter Personenkreise ausrichten (z. B. Alleinerziehende, Senioren-, Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- oder Umweltinitiativen)
- Aufwendungen des ind. Bedarfs, Verpflegungskosten (z.B. Speisen und Getränke)
- anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen

Förderverfahren

- Es gibt ein einheitliches Antragsformular*) für die Pauschalförderung in Thüringen.
- Anträge von SHG werden bei der AOK PLUS eingereicht!
- Anträge von Landesverbänden und Organisationen werden bei der IKK-Classic eingereicht.
- Anträge von Selbsthilfekontaktstellen werden beim BKK Landesverband Mitte eingereicht.
- Pro Jahr kann nur ein Antrag zur Pauschalförderung gestellt werden.
- Antragsfrist ist der **31. Januar des Förderjahres**
- Jede Selbsthilfegruppe benennt eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto.
- Die Entscheidung zur Höhe der Fördermittel erfolgt durch den Arbeitskreis der Gemeinschaftsförderung (alle Krankenkassen) nach Prüfung entsprechend der Kriterien des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung und in Abhängigkeit vom Jahresbudget.
- Der Bewilligungsbescheid wird durch die zuständige Krankenkasse erstellt.
- Durch diese Kasse erfolgt auch die Auszahlung des Fördergeldes.
- Der Nachweis/die Bestätigung über die Verwendung der Fördermittel ist bis zum **31.01. des Folgejahres** bei der zuständige Krankenkasse einzureichen!

*) Einheitliche Formulare sind kassenartenübergreifend gültig, die Veränderung der Antragsvordrucke ist nicht zulässig. Sie sind abrufbar bei den Selbsthilfe-Kontaktstellen, den Landesverbänden und /-organisationen sowie über die Internetseiten der Krankenkassen.